

Kapitel 1: Promotionsordnung des Promotionskollegs DIWAG

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) Die Hochschule Neu-Ulm als Sitzhochschule des Promotionskollegs DIWAG regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Doktorgrad wird im Promotionszentrum¹ der Hochschule Neu-Ulm erlangt und von der Hochschule Neu-Ulm verliehen. Die Hochschule Neu-Ulm wirkt im Promotionskolleg mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Hochschule Landshut zusammen. Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der Hochschule Neu-Ulm oder den kooperierenden Hochschulen Amberg-Weiden und Landshut vertreten ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) An dem Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

Dr. rer. nat.

Dr. rer. pol.

- (3) Die Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm verabschiedet im Einvernehmen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie der Hochschule Landshut und dem zuständigen Steuerkreis des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades. Änderungen der Promotionsordnung hinsichtlich der Doktorgrade müssen durch den Promotionsausschuss einstimmig und durch den Steuerkreis mehrheitlich beschlossen werden.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

¹ Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Promotionszentrum“ und „Promotionskolleg“: Das „Promotionszentrum“ ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration). Dem „Promotionszentrum“ wird als der wissenschaftlichen Einrichtung laut AVBayHIG das Promotionsrecht übertragen. Das Promotionszentrum wird an der antragstellenden Hochschule eingerichtet. In einem „Promotionszentrum“ können ein oder mehrere „Promotionskollegs“ zu unterschiedlichen Fachbereichen eingerichtet werden. Das „Promotionskolleg“ ist die akademische Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professoren aus einem Fachbereich organisiert sind. Das „Promotionskolleg“ ist als akademisches Gremium für wissenschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Promotionsdurchführung zuständig.

- (2) Die Promotion wird von einem Qualifizierungsprogramm (Anlage Qualifizierungsprogramm) begleitet. Dies ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 (Einreichung der Dissertation) und 11 (Eröffnung des Promotionsverfahrens).
- (3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 (Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses) und 5 (Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses) besitzt;
 2. das gemäß entsprechender Anlage am Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert;
 3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen;
 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 17 (Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung);
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h., keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
 6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der Hochschule Neu-Ulm, einer der Partnerhochschulen oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder –beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage „Eidesstattliche Erklärung“ zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch beispielsweise durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 (Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses) Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für das Promotionsverfahren zuständige Promotionsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der zuständige Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

- (2) Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 (Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses) Satz 3 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 **Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm**

- (1) Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionszentrum der HNU oder einer der Geschäftsstellen an den Partnerhochschulen durch die Person schriftlich zu beantragen, die die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender anstrebt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
 1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 (Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses) und 5 (Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses) in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionskolleg gemäß § 8 (Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers) vergeben wurde, vorliegt;
 3. die Zuständigkeit des entsprechenden Promotionskollegs geklärt ist;
 4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen wurde, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde und
 5. ein schriftliches Exposé im Umfang von 3-5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem wissenschaftlichen Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden am Promotionszentrums der Hochschule Neu-Ulm angenommen. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste.
- (3) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet

ist. Hierzu muss ein Gütegespräch zwischen der oder dem Promovierenden, den Betreuenden und der Leitung des Promotionszentrums mit negativem Ergebnis stattgefunden haben. Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums stellt dann fest, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. In diesem Fall soll das Promotionskolleg ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, der das Promotionszentrum zugeordnet ist, mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß §2 (Zweck und Form der Promotion) Abs. 1 nachweisen.
- (3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sollen die jeweiligen Veröffentlichungen mit Problemstellung, Lösungsansätzen, Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Publikationsliste in üblicher Form dargestellt werden und in der Dissertation zusätzlich in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext gestellt werden. Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss und dem Steuerkreis Richtlinien, die den Umfang des Textteils, Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen der Richtlinien stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von in der Regel drei akzeptierten Veröffentlichungen in Erstautorenschaft sowie einer weiteren in Co-Autorenschaft als Full Paper, englischsprachig (fachbereichsbezogen auch deutschsprachig) sowie peer reviewed erfolgt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sowie Bestandteile der Dissertation sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionskollegs angefertigt, die nach § 13 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke erfüllen und zugelassen wurden. Sie werden vom Promotionsausschuss bestellt. Professorale Mitglieder des Promotionskollegs können allen am Promotionskolleg beteiligten Hochschulen angehören. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionskolleg sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch
 - a. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation oder
 - b. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität oder
 - c. promovierte Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionskollegs sind, wie beispielsweise Mentoren oder Projektpartner als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung bei der Leitung des Promotionszentrums einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 6 (Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm).
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm oder an einer der Geschäftsstellen der Partnerhochschulen zu beantragen. Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovendinnen und Promovenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 (Dissertation) Abs. 1 bis 3;
3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage Qualifizierungskonzept;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 (Dissertation) Abs. 6;
6. eine Bestätigung über eine erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungsprogramms;
7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles Führungszeugnis.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 (Einreichung der Dissertation) entspricht.
- (2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 3 (Voraussetzungen für die Promotion) geforderten Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt sind oder
 - b) die in § 10 (Einreichung der Dissertation) geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 - c) das Promotionskolleg DIWAG nicht für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 (Einreichung der Dissertation) herbei. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer bzw. einem

Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei Drittprüfende auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden können. Der bzw. die Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionskollegs sein. Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 (Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers) Abs. 2 sein. Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG Professorinnen bzw. Professoren sein, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayHIG erfüllen und die über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 (Zweck und Form der Promotion) Abs. 1. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als zwei Monate).
- (3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 19 (Bewertung der Promotion) Abs. 3 anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten § 18 (Prüfungsergebnis) Abs. 2 Satz 2 und § 21 (Wiederholung von Promotionsleistungen) Abs. 1 entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation dürfen Prüferinnen bzw. die Prüfer aus dem entsprechenden Promotionskolleg spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums

Das Professorenkollegium eines Promotionskollegs besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren aller beteiligten Hochschulen des entsprechenden Promotionskollegs. Ist die Dissertation von den Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach § 19 (Bewertung der Promotion) Abs. 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird (Offenlegung der Dissertation).

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionszentrums festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von weiteren zwei Wochen nachzuliefern. Der Leiter oder die Leiterin des Promotionszentrums lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Einspruchführende oder den Einspruchführenden zu einem Gütegespräch. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten § 18 (Prüfungsergebnis) Abs. 2 Satz 2 und § 21 (Wiederholung von Promotionsleistungen) Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 15 (Annahme der Dissertation) Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet. Sie kann an jeder der drei Partnerhochschulen stattfinden, i.d.R. an der Partnerhochschule, von der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stammen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des entsprechenden Promotionskollegs kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt.
- (3) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die von den Partnerhochschulen hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des entsprechenden Promotionskollegs sollen ihr Interesse an der Teilnahme

spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

- (1) Die bzw. der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.
- (4) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 19 (Bewertung der Promotion) Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (5) Erfolgt eine Bewertung nicht mit mindestens der Note 3 oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 18 (Prüfungsergebnis) Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der über Wiederholungsmöglichkeiten aufklärt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit Aushändigung der Promotionsurkunde innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen vorgesehen:
 - summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine hervorragende Leistung
 - magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - cum laude = 2 = „gut“ = eine durchschnittliche Leistung
 - rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die unter dem Durchschnitt liegt.

§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in den Referaten Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Referate Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm.

§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation erstmalig gemäß §13 (Bewertung der Dissertation) Abs. 5 oder § 15 (Annahme der Dissertation) Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 13 (Bewertung der Dissertation) Abs. 5 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) Wird eine gemäß § 13 (Bewertung der Dissertation) Abs. 5 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 15 (Annahme der Dissertation) Abs. 2 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

- (4) Ist die eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) Nach Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (BayHIG) ist im Promotionsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 (Dissertation) Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen, mit entsprechendem Verweis in der Dissertationsschrift. Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek einer der Partnerhochschulen eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben dieser Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek seiner Hochschule, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
2. beim Promotionszentrum/Hochschulbibliothek zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).

Die Promovierenden haben der Partnerhochschule, an der die Erstbetreuung stattgefunden hat, das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die

einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage enthalten. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen.

§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält die bzw. der Promovierende von der Hochschule Neu-Ulm eine vorläufige Urkunde (gemäß Anlage), sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 23 (Veröffentlichung der Dissertation) fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (gemäß Anlage), die mit dem Siegel der Hochschule Neu-Ulm versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 19 (Bewertung der Promotion) Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.
- (4) Die im Promotionskolleg kooperierenden Hochschulen Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden und Hochschule Landshut werden ebenfalls mit ihrem Namen und Siegel auf der Urkunde vermerkt.
- (5) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer wird auf der Urkunde mit ihrem bzw. seinem Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

§ 25 Nichtigkeit der Promotion

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

§ 26 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Neu-Ulm teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.